

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG
Jahrbuch 2018

Menschenrechte
im Vormärz

AISTHESIS VERLAG

Kuratorium:

Michael Ansel (Wuppertal), Olaf Briese (Berlin), Birgit Bublies-Godau (Dortmund), Norbert Otto Eke (Paderborn), Philipp Erbentraut (Frankfurt a. M.), Jürgen Fohrmann (Bonn), Bernd Füllner (Düsseldorf), Katharina Gather (Paderborn), Katharina Grabbe (Münster), Detlev Kopp (Bielefeld), Hans-Martin Kruckis (Bielefeld), Sandra Markewitz (Vechta), Anne-Rose Meyer (Wuppertal), Maria Pormann (Köln), Florian Vaßen (Hannover)

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG

Jahrbuch 2018
24. Jahrgang

Menschenrechte im Vormärz

herausgegeben
von
Sandra Markewitz und Jean-Christophe Merle

AISTHESIS VERLAG

Das FVF im Internet: www.vormaerz.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das FVF ist vom Finanzamt Bielefeld nach § 5 Abs. 1 mit Steuer-Nr. 305/0071/1500 als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Redaktion: Detlev Kopp

Publiziert von

Aisthesis Verlag Bielefeld 2021

Postfach 10 04 27, D-33504 Bielefeld

Satz: Germano Wallmann, geisterwort.de

Open Access ISBN 978-3-8498-1644-5

Print ISBN 978-3-8498-1376-5

E-Book ISBN 978-3-8498-1377-2

www.aisthesis.de



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Hans-Joachim Hahn (Oxford)

Friedrich Heckers Kampf um die Menschenrechte

Die herausragende Bedeutung Badens für die Entwicklung einer deutschen Demokratie im Vormärz hat mehrere Ursachen. Vor allem die Nachbarschaft des Großherzogtums zu Frankreich und der Schweiz war von entscheidender Bedeutung. Die französische Februarrevolution und die Ausrufung der Zweiten Republik fanden in Baden ein starkes Echo, ebenso der Sonderbundkrieg in der republikanischen Schweiz. Beide Länder boten den politisch Verfolgten Zuflucht und die dort lebenden Emigranten waren ihrerseits wichtige Vermittler für radikaldemokratische Politiker in Deutschland. Im Sonderbundkrieg befreite sich die Schweiz nicht nur von kirchlicher Bevormundung und dem gefährlichen Einfluss von Seiten der Habsburger Monarchie (Metternich), ihre föderale *Tagsatzung* konnte als Vorbild für weitreichende liberale Verfassungsfragen dienen, so eine Ausweitung des Wahlrechts, Pressefreiheit und die Errichtung von Schöffengerichten. Der Großherzog Leopold von Baden, der in seiner Jugend Staatswissenschaften in Heidelberg studiert hatte, war zu Beginn seiner Regierungszeit (1830) durchaus liberal gesinnt, musste aber auf Druck des Deutschen Bundes seine liberalen Ambitionen einschränken, was seine Popularität empfindlich schwächte.

Im liberalen Lager des Großherzogtums waren die Staatswissenschaftler der Universitäten Freiburg und Heidelberg federführend, aber auch eine allmählich aufkommende Industrialisierung förderte den badischen Liberalismus, insbesondere in Mannheim. Hinzu kam das Wirken der demokratischen Presse, vor allem das *Mannheimer Journal*, seit 1845 unter der Leitung von Gustav Struve und die *Konstanzer Seeblätter* unter dem republikanisch gesinnten Joseph Fickler. Andere wichtige Persönlichkeiten, auf die wir noch zurückkommen werden, waren Franz Sigel, Dr. Karl Kayser, August Willich, Theodor Mögling, Georg Herwegh und natürlich Struve.

Die Rolle der Akademiker war im gesamten Vormärz von größter Bedeutung. Die führenden Professoren, die an der Ausarbeitung von Verfassungsfragen mitwirkten, waren Karl von Rotteck (1775-1840), Carl Theodor Welcker (1790-1869) und Johann Adam von Itzstein (1775-1855). Die beiden Erstgenannten waren bedeutende Staatswissenschaftler, gemeinsam brachten sie das berühmte *Staats-Lexikon* heraus, das in der Zeit des Vormärz, insbesondere für die Abgeordneten der Paulskirche, als eine Art

liberales Handbuch fungierte.¹ Von Itzstein war Initiator zahlreicher Treffen des Hallgarten-Kreises, auch er ein Liberaler, aber wesentlich radikaler gesinnt als Rotteck oder Welcker. Als Abgeordneter der Zweiten Badischen Kammer nahm er, zusammen mit Welcker, an der Heppenheim Tagung teil und organisierte die Heidelberger Versammlung, auf der Hecker, der Itzstein als seinen Ziehvater bezeichnete², eine wichtige Rede hielt. Rotteck, an der Universität Freiburg als Professor für Allgemeine Weltgeschichte und für Naturrecht und Staatswissenschaften tätig, war der Älteste der drei Akteure; er setzte sich vor allem für die Pressefreiheit und andere Grundrechte ein. Seine Zeitung *Der Freisinnige* wurde 1832 verboten, er selbst in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.³ Rotteck war auch an der Ausarbeitung der Badischen Verfassung beteiligt (1818)⁴, war Mitglied im Parlament und bemühte sich nach 1830 um die Rechtsgleichheit der Juden, insbesondere um deren persönliche Freiheit und ihre Eigentumsrechte.⁵ Er war ein Gegner der Zollunion, da er durch sie eine „Borussifizierung“ der badischen Politik befürchtete.⁶ Welcker war unter den drei Männern der am wenigsten radikale Politiker, obwohl er 1809 im Umkreis von Weidig und Follen als Burschenschaftler tätig war. Schon 1814 optierte er für ein deutsches Kaisertum und verurteilte die aus Frankreich kommenden politischen Ideen. Als Professor für Staatswissenschaften war er Inhaber von Lehrstühlen in Kiel, Heidelberg, Bonn und Freiburg und Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Parlaments. Gemeinsam mit Rotteck gab er den *Freisinnigen* heraus; 1832 wurde auch er wegen seiner liberalen Ansichten vorzeitig beurlaubt.

Um die Voraussetzungen für Heckers Wirken in Baden und das liberale Klima jener Zeit besser zu veranschaulichen, ist eine Betrachtung des

1 Ralf Gießler. „Die Wissenschaft folgt dem Leben“ – Verfassungsdenken und Realpolitik in der dritten Auflage des ‚Staatslexikons‘ (1856-1866)“. *Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung* 11 (1999), 135-48 (135).

2 Sabine Freitag. „Friedrich Hecker: Der republikanische Souverän“. In: Sabine Freitag (Hg.). *Die Achtundvierziger. Lebensbilder aus der deutschen Revolution 1848/49*. München: Beck, 1998. S. 50.

3 Karl von Treskow. *Erlauchter Verteidiger der Menschenrechte! Die Korrespondenz Karl Rottecks*. Freiburg und Würzburg: Ploetz, 1990, S. 28.

4 Vgl. Karl von Rotteck. „Zur Feier der neu verkündeten ständischen Verfassung für das Großherzogtum Baden“ (1818). In: Peter Wende (Hg.). *Politische Reden*, Bd. I (1792-1867). Frankfurt a. M.: Deutscher Klassiker Verlag, 1990, S. 130-37.

5 Treskow. *Erlauchter Verteidiger*, S. 160-162.

6 NDB22(2005): <https://www.deutsche-biographie.de/sfz30948.html#ndbcontent>.

Staats-Lexikons angebracht. Die Unterschiede zwischen den beiden ersten Auflagen, die im Deutschen Bund nicht veröffentlicht werden durften und der dritten Auflage sind geradezu umwälzend, sie veranschaulichen, warum das politische Klima des Vormärz nach der 1848er Revolution zum Erliegen kam.⁷ Das von Rotteck für die erste Auflage verfasste Vorwort (1834) sieht dessen Aufgabe darin, eine breite Menge der Bürger, Gelehrten und Gebildeten⁸ zu belehren und den gemeinen Menschenverstand zu schärfen. Den Bürger kümmerge bis jetzt „lediglich Sorge um sein *Privatwohl*“ (iv), nun aber gelte es durch „*geregelte Wechselwirkung*“ ein freies „*Gesellschaftsverhältnis*“ zu schaffen, um den „Zustand der *Isolierung*“ (vii) zwischen den Bürgern zu brechen. Das Vernunftrecht nämlich sei „von *positiven Juristen*, von *theologischen Zeloten*, am allermeisten aber von den durch's *historische Recht* parteilich *Begünstigten* und überhaupt von den Inhabern der *Gewalt*“ eingeschränkt worden (xi). Die Französische Revolution habe den „*Widerstreit des vernünftigen Rechts gegen das historische*“ gebrochen, „die *französische Nationalversammlung* vom Jahre 1789 [sei] der Huldigung aller kommenden Zeiten gewiß“ (xv), „*das constitutionelle System*, d. h. jenes der *Volksrepräsentation* [...] hatte einen feierlich anerkannten Rechtsboden gewonnen“ (xvi-xvii), nun brauche es ein „*aufrichtiges Anerkennen* [...] *wenigstens der wesentlichsten wahren und unverlierbaren Menschenrechte*“ (xviii), die durch den Wiener Kongreß und die allgemeine Reaktion bedroht seien. Rotteck laviert vorsichtig zwischen einer aufgeklärten konstitutionellen Monarchie und einer republikanischen Staatsordnung: Zwar habe „*die unermessliche Mehrzahl* der Liberalen [...] treu an dem System der *constitutionellen Monarchie* gehalten“, da sie darin die „*gefahrloseste Verwirklichung des Ideals eines Rechtsstaates* erblickt“ hätten (xxi), die „*Wohlgesinnten unter den Liberalen* dagegen können zwar wol die *Republik* auch an sich als edles Gut achten“, müssten jedoch erkennen, dass deren Verwirklichung „unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen“ nicht realisierbar sei (xxii). „Nur im Falle der imminnten Gefahr für alles heilige Recht und für die höchsten Güter der Gesellschaft [... könne für die] „*unendliche Mehrzahl* der Liberalen – die

7 *Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der Staatswissenschaften für alle Stände*. 1. Aufl. Altona: Hammerich, 1834-43, 2. Aufl. Altona, 1845-48, 3. Aufl. Leipzig: Brockhaus 1856-66. Vgl. Eva Maria Werner. „Zur Geschichte und Natur des Staatslexikons“. In: *Jahrbuch Forum Vormärz Forschung* 15 (2009), S. 205-19.

8 Rotteck. „Vorwort“, 1. Aufl., Bd. I, S. xvii. Belege zu weiteren Zitaten im Text in Klammern als Seitenzahl.

Republik ein Ziel des Strebens werden“ (xxii). Ganz im Geist der liberalen Gesinnung sucht Rotteck „die richtige Mitte“ zwischen „entgegengesetzten Extremen“, gemeint sind Absolutismus und Republik, „ein Regierungssystem, welches die verständige öffentliche Meinung zu gewinnen sucht“ (xxxii) und sich auf die Losung „*Gerechtigkeit, Wahrheit, Gemeinwohl*“ (xxxii) verpflichtet, also nicht bereit ist, die Schlagworte der Französischen Revolution zu übernehmen.⁹

Das von Welcker verfasste zweite Vorwort (1845) setzt sich sehr viel entschiedener für eine Monarchie ein und bedauert, dass viele Liberale „in ihrem erzwungenen Schweigen und in empörter Stimmung über unerfüllte Zusagen und unterdrückte Rechte fast nur an die Republik, an eine mögliche Rettung des Vaterlandes nur durch Revolution“¹⁰ glaubten. Unter den gegebenen Umständen appelliert er an „alle wirklich praktischen Männer“, sich „für die Freiheit und das Bürgerthum ebenso [einzusetzen] wie für das Fürstenthum und für ihre besten Güter“ (xii). Und, nicht genug mit diesem – aus heutiger Sicht – faulen Kompromiss fordert er den Bund von „Fürstenthum mit dem bürgerlichen Frieden und mit Ausschluß der Revolution“ und ermuntert seine Liberalen, an „die moralische Macht und Autorität des Fürstenthums“ zu glauben (xiv). Zum Schluss gesellen sich auch noch nationale Töne hinzu: „Wir wollen so das Fürstenthum und das Vaterland und den bürgerlichen Frieden schützen und retten in gefährvoller Zeit“ (xviii). Das Vorwort zur dritten Auflage (1856) gehört zwar nicht mehr in unseren Zeitraum, illustriert aber den Übergang vom Liberalismus zum Nationalismus. Welcker verurteilt die „Französische Revolution und ihre so vielfach maßlosen Freiheitsbewegungen“ (xx) und warnt vor einer Neubelebung jener „meist unreifen und nur der Freiheit gefährlichen Republikaner von 1848 und 1849“ (xxii). Seine „praktische Politik“ gipfelt in der Aufforderung: „jedes würdige und tüchtige politische Leben“ müsse „an den ewigen Grundlagen der Religion, Moral, an der Gerechtigkeit und ihrem rechten Maße festhalten“ (xxvii). Unter dem Druck des neuen Verlegers Brockhaus legte Welcker 1859 die Redaktion des Lexikons nieder, neue, besonders einflussreiche Mitarbeiter wurden die Staatsrechtler Joseph Held und Wilhelm Adolph Lette, ihre nationalliberale Staatsrechtslehre gab dem existierenden Rechtsstaat den Vorrang gegenüber dem Parlamentarismus unter

9 Vgl. Werner. „Das Rotteck-Welckersche Staatslexikon“, S. 209.

10 *Das Staats-Lexikon*. 3. Aufl., Bd. I, S. x. Belege zu weiteren Zitaten im Text in Klammern als Seitenzahl.

weitgehender Ausschaltung des Vernunftrechts. Der Wunsch nach nationaler Einheit verdrängte die Forderung nach persönlicher Freiheit.¹¹

Der Wandel innerhalb der drei Auflagen des *Staats-Lexikons* illustriert die Entwicklung des Liberalismus von einer auf dem Vernunftrecht und den Menschenrechten ruhenden Basis hin zu einem die Revolution ablehnenden Kompromiss, der schließlich selbst die unveräußerlichen Rechte der Demokratie dem Nationalstaat Bismarckscher Prägung aufopferte. Damit waren die wichtigsten Forderungen der Aktivisten des Vormärz begraben; ein immer konservativer werdender Ton des Lexikons führte dazu, dass Vertreter mit eher „linken“ Anschauungen wie Gervinus, Dahlmann und Uhland ihre Mitarbeit an diesem Werk ablehnten.¹²

Ein Blick auf einige wesentliche Grundbegriffe wird diese Beobachtungen schärfen. Gustav von Struve, ein enger Kampfgenosse Heckers, lieferte in der zweiten Auflage den Beitrag „Menschenrechte“.¹³ Er betont, dass sich in der Antike selbst Aristoteles „nicht bis zu dem Urgedanken der ewigen und unveräußerlichen Rechte der Menschen emporschwang“ (65), da er die Sklaverei als gerecht empfand. Erst mit Beginn der christlichen Lehre, „welche auf dem Grundsatz der gleichen Berechtigung aller Menschen beruht“ (65), seien in Palästina „die ersten Keime“ gediehen, dann aber durch das Römische Kaiserreich verlorengegangen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts seien sie neu erwacht, zunächst in England und Frankreich, hätten sich in Nordamerika aber voll entwickelt, wo es „zu dem Bewußtsein seiner Rechte und seiner Kräfte gelangt“ sei (66). Die eigentliche Basis aller Menschenrechte sei „das Recht auf Leben, das Recht der Selbsterhaltung, das Recht, seine thierischen Bedürfnisse zu befriedigen“ (69). Hieraus leitet Struve eine Reihe sozialer Rechte ab, so ein Recht auf Bildung und Erziehung, eine gerechtere, auf mehr Gleichheit zielende Steuergesetzgebung, eine gerechtere Erbschaftssteuer und andere Gesetze, wie sie dann auch im Offenburger Programm gefordert wurden. Gegen Ende seiner Ausführungen fasst er zusammen: „Das Recht auf Leben, das Recht auf Bildung, das Recht auf freie Entwicklung der uns von der Natur gegebenen [...] Kräfte – diese drei ewigen und unveräußerlichen Menschenrechte haben in ihrem Gefolge Lebensgenuß, Freudigkeit und Zufriedenheit“ (71).

11 Vgl. hierzu Gießler. „Die Wissenschaft folgt dem Leben“, insbes. S. 138-43.

12 Werner. „Das Rotteck-Welckersche Staatslexikon“, S. 212.

13 Gustav von Struve. „Menschenrechte“. *Staats-Lexikon*, 2. Aufl., Bd. IX (1847), S. 64-72. Belege zu weiteren Zitaten im Text in Klammern als Seitenzahl.

Ein Blick auf den Beitrag „Menschenrechte“ der dritten Auflage, von G¹⁴ verfasst, verkehrt Struves Ausführungen geradezu in ihr Gegenteil. Die Rechte werden aus dem lateinischen *jus gentium* abgeleitet, auch die Sklaverei wird unter dem Begriff erfasst (766). Die aus der Aufklärung und der Französischen Revolution abgeleiteten Ideen gelten zwar als „gerecht und wahr ihrem Kern nach“, haben aber „in ihren Auswüchsen die wüthendsten Leidenschaften wach gerufen, die als Vorwand zur Beschönigung der entsetzlichsten Verbrechen gedient haben“ (766), weshalb „das ganze System, von dem aus die Menschenrechte abgeleitet wurden [...] als [...] an sich unhaltbar“ (767) gelte. Seit Beginn unseres Daseins nämlich gebe es ein System der Unterordnung, das System einer allein auf Majoritätsbeschlüssen fußenden Volkssouveränität müsse daher abgelehnt werden: „Die verführerischen Worte Freiheit und Gleichheit“ hätten Unheil angerichtet, „nicht weil sie einer Wahrheit ermangelten, sondern weil man die darauf gegründeten Ansprüche hat losreißen wollen von den ewigen Gesetzen der Natur, von der sittlichen Ordnung, von den historisch gegebenen Verhältnissen“ (769). Einige Minimalforderungen werden zwar zugestanden, etwa „vollständige Gewissensfreiheit [...] Redefreiheit, Preßfreiheit, Freiheit der Association [...] kurz Wegfall aller Schranken, die der vollen Entwicklung der Kräfte innerhalb der Staatssphäre im Wege stehen“ (768). Diese Rechte könnten sich aber nur unter staatlicher Autorität entwickeln, „die ewigen und unveräußerlichen Menschenrechte“ müssten daher in eine Zukunft projiziert werden, in der sie dann zur „Grundlage der Gesetzgebung“ (769) werden könnten.

Die beiden nächsten Grundbegriffe können nur kurz vorgestellt werden. Der Beitrag zum Begriff „Demokratie“ stammt in der ersten Auflage von Rotteck selbst und wird in der dritten Auflage von dem Freiburger Staatsrechtler R. Biedermann neu verfasst.¹⁵ Biedermann beschäftigt sich ausgiebig mit der Antike und erwähnt, dass bei Aristoteles diese „Mehrheitsherrschaft“ einmal positiv als *Politie*, „im schlimmeren Sinne [aber] Demokratie“

14 *Staats-Lexikon*, 3. Auflage, Bd. IX, (1864), S. 766-69. Bei dem Verfasser könnte es sich um Dr. Gartenhoff handeln, den Herausgeber der *Neuen Welt* in Fulda, einen Bekannten Rottecks. Belege zu weiteren Zitaten im Text in Klammern als Seitenzahl.

15 R. Biedermann. „Demokratie, demokratisches Prinzip“. In: *Staats-Lexikon*, 3. Aufl., Bd. IV (1860), S. 348-59 Belege zu weiteren Zitaten im Text in Klammern als Seitenzahl.

genannt wurde (350). Prinzipiell wird Demokratie als eine dem Staat untergeordnete Herrschaftsform beschrieben, es liege in ihrem Wesen aber „ein gewisser Trieb, sich unmittelbar, ohne alle Einschränkung und Vermittlung geltend zu machen“ (352), wodurch sie in die Nähe der Despotie gerate. Die „Bewegungsjahre“ 1848/49 hätten „das demokratische Prinzip bis zu jener schwindlerischen Höhe“ erhoben, wo „jeder zufällig zusammengelaufene oder von einem Volksredner herbeigezogene Menschenhaufe sich als unmittelbare Manifestation der Volkssouveränität darstellte“ (354). Das aus der Revolution hervorgegangene französische Prinzip verurteilt Biedermann als abwegig im Gegensatz zu dem holländischen und britischen System. Der Artikel preist den neuen preußischen Staat und warnt vor demokratischen und sozialdemokratischen Richtungen, welche „die Volkssouveränität auf der Straße“ suchten (356).

Besonders negativ wird der Begriff „Republik“ dargestellt, er ist mit einem Nachtrag Welckers versehen.¹⁶ Der Verfasser glaubt, eine Republik sei „mit einer demokratischen so wol wie mit einer aristokratischen und monarchischen Verfassung“ denkbar (510), so dass auch ein „auf Lebenszeit erwählter Kaiser“ an der Spitze einer Republik stehen könne. Eine Republik sei also nicht der Monarchie entgegengesetzt, wohl aber der Despotie, wie diese in der französischen Julirevolution bestanden habe. In einer Republik könne sich der Einzelne „über alles und jedes frei aussprechen“ (511), seine Wünsche müssten von der Mehrheit angenommen und zum Gesetz erhoben werden. Welcker war diese Definition wohl etwas zu liberal, in seinem Nachtrag betont er, den Revolutionären von 1848/49 habe die „republikanische Tugend und Bildung“ gefehlt. „Eitler Ruhm und Ehrgeiz des Oppositionsführers“ habe sie auf maßlose Weise zum „Verrath des Vaterlandes gegen das Ausland, [... und hin zu dem] zu aller Zeit gefährliche[n] Nachbarvolk der Franzosen“ getrieben (513).

Diese leider nur sporadische Einsicht in Grundbegriffe des *Staats-Lexikons* ist notwendig, wenn man die Spaltung der Liberalen in Baden verstehen möchte, insbesondere Heckers verzweifelten Versuch, die Republik auszurufen, um eine freiheitliche, auf den Menschenrechten Thomas Paines basierende Staatsform für ganz Deutschland zu erschaffen. Heckers „Vorrede“

16 H. R. Hofmann. „Republik“. In: *Staats-Lexikon*, 3. Aufl., Bd. XII (1865), S. 509-13, Welckers „Nachtrag“ S. 513. Auch der Darmstädter Hofgerichtsrat Heinrich Hofmann war ein Bekannter Rottecks. Belege zu weiteren Zitaten im Text in Klammern als Seitenzahl.

zu seiner Übersetzung von Paines Menschenrechten¹⁷, verglichen mit dem Eintrag „Menschenrechte“ der dritten Auflage des *Staats-Lexikons*, stellt die politischen Kontroversen während des Vormärz deutlich heraus. Im Gegensatz zum *Staats-Lexikon* geht Hecker nicht bis auf die Antike zurück, sondern sieht den „Urkeim“ (vii) im Zeitalter der Aufklärung. Frühere Zeiten, er denkt an die Reformationszeit, „bewegten die Leidenschaften des Herzens, aber nicht jene des Kopfes“, „landeshoheitliche[r] Absolutismus“ sei die Folge gewesen. Dieser habe „die letzten Rechte der Volksfreiheit, und damit der Nation“ (viii) vernichtet. Das achtzehnte Jahrhundert „mit seinen Ökonomen“ sei zwar das Zeitalter der politischen Philosophie gewesen, habe diese aber nur theoretisch erfasst, so dass außer Paine nur wenige „mit der unverkünstelten Anschauung eines Mannes aus dem Volke den letzten Gründen von Staat und Gesellschaft, von Priestertum und Gottesglauben“ (x) nachgegangen seien. Amerika habe jedoch den „arme[n] Proletarier“ Paine begeistert, sein Werk habe es vom „Druck des alten Europas“ befreit. Hecker zitiert Paine, um zu zeigen, woraus dieser die Verhinderung der Menschenrechte ableitet. Hecker glaubt, dass

dadurch, daß man einzelne Menschen unnatürlich erhebt, wieder andere unnatürlich erniedrigt werden, bis Alles aus dem Gleichgewichte ist, daß eine Masse des Menschengeschlechts herabgewürdigt und in den Hintergrund geworfen wird, um das Puppenspiel des Staats und der Aristokratie mit größerem Glanze hervorzuziehen. (xi)

Im Gegensatz zum *Staats-Lexikon* verbindet Hecker die Menschenrechte mit dem Grundsatz einer demokratisch verfassten Republik und fordert neben der Freiheit auch die juristische und soziale Gleichheit der Menschen. Wie Paine greift auch Hecker Burkes Definition des „historische[n] Recht[s]“ an, welches zu „Verwirrungen und Widersprüchen“ führe, „indem man die Rechte des Menschen im Interesse fürstlicher und aristokratischer Macht“ verwerfe, um „durch künstliche und gewaltsame Mittel ein[en] verschrobene[n] Staatsbau“ zusammenzuhalten (xii). Ein solches

17 Thomas Paine. *Die Rechte des Menschen. Eine Antwort auf Burkes Angriff gegen die französische Revolution und zugleich eine Kritik des Wesens und des Werthes der verschiedenen deutschen Regierungsformen*. Aus dem Englischen mit einer Biographie des Verfassers und einer Vorrede von Dr. Friedrich Hecker. Leipzig: Arnoldsche Buchhandlung, 1851. Belege zu weiteren Zitaten im Text in Klammern als Seitenzahl.

Missverständnis der Menschenrechte verlange einen radikalen Umschwung, der nur durch eine Revolution erreicht werden könne. Mit dieser Auffassung reiht sich Hecker in die Gruppe jener Liberalen ein, die in Frankfurt zum Flügel Donnersberg gehörten und für eine nach Möglichkeit großdeutsche, also gegen die „Borussen“ in Berlin gerichtete republikanische Staatsform votierten.

Ein Überblick über Heckers Leben¹⁸ wird seine juristische Karriere, seinen Weg in die Revolution und seinen „Ausweg“ aus der Niederlage durch Emigration nach Amerika kurz nachzeichnen. In der Öffentlichkeit beruhte Heckers Ruhm vor allem auf der von ihm initiierten Revolution im April 1848; seine Arbeit in der Zweiten Kammer des badischen Parlaments war weniger bekannt, obgleich er sich dort für einen demokratischen Verfassungsstaat einsetzte, für eine Beschneidung der Sonderinteressen des Adels und für Ministerverantwortlichkeit, alles Dinge, die auf dem vom Vernunftrecht abgeleiteten Prinzip der Menschenrechte beruhen. Heckers Beitrag zur ersten Auflage des *Staats-Lexikons* unter dem Stichwort „Advocat. Der deutsche Advocatenstand“ befasst sich indirekt ebenfalls mit den Menschenrechten. Er sieht den Advokaten als „Vermittler des positiven Gesetzes mit dem Leben“ und glaubt, ein echter „Advocatenstand“ könne nur in denjenigen Staaten gedeihen, „in welchen die Freiheit der Bürger blüht, wo das Gesetz als Palladium bürgerlicher Freiheit geachtet ist, wo den ganzen Staatskörper ein reges öffentliches Leben durchdringt“.¹⁹ Mit dieser Formulierung verweist Hecker bereits auf das für ihn so wichtige Assoziationsrecht, bei dem eine freie, demokratisch etablierte Gemeinschaft wichtiger ist als die aus dem römischen Recht abgeleiteten Individualrechte.²⁰ Die Bedeutung der diversen Versammlungen in Offenburg, Heppenheim, Mannheim und Frankfurt unterstreicht Heckers Auffassung, auch sein Beharren auf der Permanenz des Vorparlaments lässt sich daraus ableiten.

Die Bedeutung der Menschenrechte kommt auch in seiner Schrift *Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Deutschkatholiken*²¹ zum Ausdruck, dem als Motto ein Zitat Paines vorangeht, in welchem die Rechtmäßigkeit eines

18 Vgl. die hervorragende Biographie von Sabine Freitag, *Friedrich Hecker. Biographie eines Republikaners*. Stuttgart: Steiner, 1998.

19 *Staats-Lexikon*. „Supplemente zur ersten Auflage“, Bd. XVI, S. 149.

20 Vgl. Freitag, *Friedrich Hecker. Biographie eines Republikaners*, S. 82-88.

21 Die Deutschkatholiken formierten sich um 1840, begründet von Johannes Ronge als Reaktion auf einen übertriebenen Dogmatismus. Sie wandten sich

„Pasquillanten und Aufrührers“ definiert wird. Die Schrift befasst sich mit Religionsfreiheit und geht bereits auf die amerikanische *Bill of Rights* ein. Wohl auch mit Blick auf die seit dem Augsburger Religionsfrieden ausgeübte Praxis der Staatsreligion schreibt er: „Die vereinigten Staaten haben aus der Geschichte eine wichtige Lehre geschöpft, nämlich: daß dadurch, daß man die Religion zur Staatssache machte, der Glaube und die Staatsgewalt zu ihrem beiderseitigen Nachtheil in ewige Conflictte miteinander geriethen“.²² Religionskriege und staatliche Einschränkungen seien die Folge. Er fordert daher die strikte Trennung von „Kirche und Schule“ (27) und beruft sich auf die Augsburger Confession: „Nur wo alle Rechte des Menschen in volle Geltung treten, wo die erhabenen Maximen der Freiheit *die ganze Staatsordnung* und nicht bloß einzelne Theile durchwehen, da ist kein Boden für Theokratie zu gewinnen“ (28).²³

Heckers polizeiliche Ausweisung aus Berlin, das er gemeinsam mit von Itzstein besucht hatte, brachte ihm über Baden hinaus einen gewissen Ruhm ein, eine damals veröffentlichte Broschüre macht die „Verletzung der persönlichen und bürgerlichen Freiheit“ zu „eine[r] Sache des deutschen Volkes“²⁴, sie sei ein Verstoß gegen „ein Grundgesetz des Deutschen Bundes“.²⁵ Heckers gemeinsam mit Struve eingebrachten dreizehn Artikel anlässlich der Offenburger Versammlung im September 1847 enthalten fast alle jene Grundrechte, die zwei Jahre später in die *Verfassung des Deutschen Reiches* aufgenommen wurden.²⁶ Beide Entwürfe fordern die „unveräußerlichen Menschenrechte“,

gegen primitive Praktiken der katholischen Kirche, aber auch gegen die Union von Thron und Altar.

- 22 Hecker. *Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Deutschkatholiken mit besonderem Hinblick auf Baden*. 2. Aufl. Heidelberg: Julius Groos, 1845, S. 25. Belege zu weiteren Zitaten im Text in Klammern als Seitenzahl.
- 23 *Confessio Augustana Variata* 1540, vermutlich mit Bezug auf Artikel 16, der von der Staatsordnung und dem weltlichen Regiment handelt.
- 24 Johann Friedrich Hartknoch. *Ein freies Wort über die Ausweisung der badischen Abgeordneten von Itzstein und Hecker aus Preußen*. Leipzig: [Selbstverlag], 1845, S. 7.
- 25 Dies gilt insbesondere für die ersten 5 Artikel dieses Gesetzes. Vgl. Sylvia Schraut et al. (Hg.). *Menschenrechte und Geschichte. Die 13 Offenburger Forderungen des Volkes von 1847*. (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. XLIII). Stuttgart: Kohlhammer, 2015, S. 100.
- 26 Ernst Rudolf Huber. *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, 2. Aufl. Bd. II. Stuttgart: Kohlhammer, 1968, S. 449-50.

insbesondere die Presse- Gewissens- und Lehrfreiheit, eine Verteidigung des Militärs auf die Verfassung, ein Vereinsrecht und die Abschaffung adliger Vorrechte. Die *Verfassung* ist in gewissen persönlichen Grundrechten etwas ausführlicher, so in der Abschaffung der Todesstrafe und der Garantie von Eigentumsrechten, andererseits fehlen darin wichtige soziale Rechte, etwa die „Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Arbeit und Kapital“. Die dreizehn Artikel der Offenburger Versammlung gelten im deutschsprachigen Raum als „eine besonders frühe öffentliche Stellungnahme“²⁷ zu den Grund- oder Menschenrechten, sie können als „Gegenprogramm“ zu den „konservativen Verfassungen des 19. Jahrhunderts“²⁸ verstanden werden. Sie enthalten auch neue, von Paine noch nicht erfasste Grundrechte, etwa den gleichen Zugang zu Bildung (Art. 9)²⁹, eine bewaffnete Bürgerwehr (Art. 7) und die Forderung nach einer von fürstlichen Beamten freien „Selbstregierung“ (Art. 12). Von besonderem Interesse ist Artikel 10, der ursprünglich von Struve eingebrachte Antrag auf „Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Arbeit und Kapital“.³⁰ In dem noch wenig industrialisierten Baden war dies eine Neuheit, man darf wohl vermuten, dass sich Struve und Hecker auf mehrere aktuelle Ereignisse beriefen, etwa die französische Februarrevolution, Engels Schrift zur *Lage der arbeitenden Klasse in England* (1845) und den Aufstand der schlesischen Weber (1844). Der Begriff „Capital“ richtete sich vor allem gegen „gewinnorientierte Industrieunternehmer“ und gegen die großen standesherrlichen Familien, während man unter „Arbeit“ neben Industrie- und Heimarbeitern vor allem die Kleinbauern und Landarbeiter verstand.³¹ Das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit wurde in Offenburg

27 Hartmut Kaelble. „Artikel 10: Der Ausgleich zwischen ‚Arbeit und Capital‘ – eine erstaunliche Pionierleistung“. In: Schraut et al. (Hg.). *Menschenrechte und Geschichte*, S. 225-36 (S. 225).

28 Jutta Limbach. „Die Bedeutung der Offenburger Forderungen 1847 und 1849 für den modernen Verfassungsstaat“. In: *Die Ortenau* 79 (1999), 161-68, hier 161.

29 „Das Offenburger Programm der südwestdeutschen Demokraten“. In: Ernst Rudolf Huber (Hg.). *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, 3. Aufl., Bd. I. Stuttgart: Kohlhammer, 1978, S. 232-33.

30 Vgl. dazu Gustav Struve. *Geschichte der drei Völkserhebungen in Baden*. Bern: Jenul & Sohn, 1849, S. 28.

31 Kaelble. „Artikel 10: Der Ausgleich zwischen ‚Arbeit und Capital‘“, S. 126-28. Vgl. auch Ernst Rudolf Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, 1. Aufl., Bd. II, S. 512.

erstmal dem Katalog der Grundrechte zugerechnet, erfasste allerdings keine Spezialbereiche wie etwa das Streik- oder das Vereinigungsrecht, die damals in Deutschland auch noch nicht opportun waren. Das Recht auf Eigentum, das man schon in der *Déclaration des droits de l'homme* und der amerikanischen *Bill of Rights* kannte, wurde vielleicht absichtlich ausgelassen, da „Eigentum“ vor allem als ein Privileg der besitzenden Klasse verstanden wurde. Bereits auf der Heidelberger Versammlung (5. März 1848) nannte Hecker sich einen „Sozialdemokraten“, der „die ganze Freiheit“ wolle, „keine Freiheit nur für die Privilegierten oder für die Reichen“.³²

Was die *Verfassung des Deutschen Reiches* betrifft, so lag deren entscheidende Schwäche darin, dass sie erst verabschiedet wurde, nachdem die Revolution ihren Höhepunkt überschritten hatte. Sie wurde von den Regierungen Preußens, Österreichs und Bayerns gar nicht anerkannt und durch Bundesbeschluß am 23. August 1851 bereits wieder aufgehoben. Darüberhinaus akzeptierte sie die Existenz der Landesfürsten und forderte eine konstitutionelle Monarchie, welche einen erblichen Kaiser als „Reichsoberhaupt“ vorsah.³³ Hier soll – zeitlich etwas vorgegriffen – auf ein Flugblatt Heckers hingewiesen werden, das dieser im Schweizer Exil verfasste und Anfang Juni 1848 in der Paulskirche verteilen ließ. Hecker beklagt darin, dass niemand „die deutsche Revolution mit den Mitteln der Revolution zur Gestaltung zu bringen“ vermochte und beschuldigt die Versammlung mehrmals, dass sie „mit den Fürsten unterhandeln“ wolle. Ein Volk brauche „nicht zu unterhandeln [...], wo es handeln muß“.³⁴ Leider stieß Heckers Mahnung auf taube Ohren, lediglich die Partei Donnersberg der äußersten Linken forderte unter dem Motto „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“, dass „die Nation die Verpflichtung hat, die Durchführung des Willens der Mehrzahl der Bewohner eines Einzelstaates zu sichern und die Unterdrückung desselben durch irgendwelche Gewalt zu verhüten“.³⁵

32 Zitiert nach Franz X. Vollmer. *Modelle zur Landesgeschichte: Vormärz und Revolution 1848/49 in Baden*. Frankfurt a. M.: Diesterweg, 1979, S. 81.

33 Huber. *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*. 3. Aufl., Bd. I, Abschnitt III, S. 68-70, S. 375-6.

34 Karl Obermann (Hg.). *Flugblätter der Revolution 1848/49: Dokumente*. München: dtv, 1972, S. 252-55.

35 Obermann (Hg.). *Einheit und Freiheit. Die deutsche Geschichte von 1815 bis 1849 in zeitgenössischen Dokumenten*. Berlin: Dietz, 1950, S. 467-69.

Dank seiner Popularität wurde Hecker auf der zweiten Offenburger Versammlung zum Obmann des neu gegründeten Zentralausschusses gewählt.³⁶ In seiner Rede vom 9. März wandte er sich noch gegen den von Josef Fickler leidenschaftlich vorgebrachten Antrag für eine Republik, da er zu diesem Zeitpunkt die nationale Einheit für wichtiger erachtete, und sich eine republikanische Verfassung vom Frankfurter Parlament erhoffte.³⁷ Dies änderte sich jedoch innerhalb kürzester Zeit. Konflikte mit konservativen Liberalen, zunächst in Baden, sodann in der Paulskirche, spitzten sich zu. Der „Bruch zwischen Liberalen und Demokraten“³⁸ war unüberbrückbar geworden und bei diesem Bruch ging es ganz entschieden um die Frage, ob die Menschenrechte im Mittelpunkt der neuen Verfassung stehen sollten. Hecker verwies in der anschließenden Diskussion (9. März) auf das Vorbild der Französischen Revolution, insbesondere auf den 5. August 1789.³⁹ Am 31. März berief er sich im Vorparlament erneut auf die Menschenrechte und stellte den Antrag, „die Versammlung möge nach dem Beispiele der nordamerikanischen *bill of rights* die Rechte des Volkes feststellen“.⁴⁰ Dem folgte am 1. April der Antrag auf „Permanenz der Versammlung“.⁴¹ Die Frage der Permanenz war für die Republikaner, also die Advokaten der Menschenrechte, entscheidend. Permanenz nämlich verlangte eine ständige Volksvertretung, unabhängig von dem vorrevolutionären Bundestag, wie ihn die Heilige Allianz eingesetzt hatte. Gegen eine solche Permanenz wandten sich die „gemäßigten Liberalen“ unter der Führung von Heinrich von Gagern, Welcker, Mittermaier, Bassermann und Mathy. Sie suchten den Kompromiss mit den Fürsten und wollten sich „mit dem Bundestag ins Vernehmen“ setzen.⁴² Ein solcher Kompromiss entsprach ganz den Forderungen nach einer

36 Obermann. *Flugblätter*, S. 79-81.

37 Struve. *Geschichte der drei Völkserhebungen*, S. 15.

38 Wolfgang M. Gall. „Erinnert und nicht vergessen? Zur Offenburger Rezeptionsgeschichte der Revolutionsereignisse 1847 bis 1849“. In: Schraut et al. (Hg.) *Menschenrechte und Geschichte*, S. 43.

39 Kurt Hochstuhl. *Friedrich Hecker, Revolutionär und Demokrat*. Stuttgart: Kohlhammer, 2011, S. 47-48. Am 4. August erfolgte in Paris die Abschaffung aller Vorrechte des Adels und die Errichtung völliger Rechtsgleichheit.

40 Struve. *Geschichte der drei Völkserhebungen*, S. 28.

41 Struve. *Geschichte der drei Völkserhebungen*, S. 30.

42 Welcker. In: *Offizieller Bericht über die Verhandlungen zur Gründung eines deutschen Parlaments*. Neudruck Leipzig 1977, Nr. 8, S. 33. Zitiert nach Karl Obermann. „Die Auseinandersetzungen zwischen Demokraten und Liberalen im

konstitutionellen Monarchie, wie sie im *Staats-Lexikon* ihren Ausdruck fanden. Der Antrag auf Permanenz wurde abgelehnt und es wurde beschlossen, der Bundestag solle „in seiner alten [vorrevolutionären] Zusammensetzung und unter dem Einflusse seiner Ausnahmegesetze [...] die Wahlen zur constitutionierenden Nationalversammlung einleiten“.⁴³ Von Itzstein gab allerdings zu bedenken, ohne Permanenz „wäre das Vertrauen des Volkes verloren und würde nicht wiederkehren“.⁴⁴

Durch die Ablehnung der Permanenz wurde die Revolution *de facto* annulliert, die Konterrevolution nahm schon jetzt ihren Lauf. Es war daher nur konsequent, dass das Vorparlament auch Heckers Antrag auf einen gesamtdeutschen Sammelpunkt der Demokraten ablehnte und es verhinderte, dass er in den Fünfziger-Ausschuss gewählt wurde. Heckers gescheiterte Aufnahme war rein formell unanfechtbar, doch lässt sich nachweisen, dass intrigante Machinationen im Spiel waren.⁴⁵ Am 7. April 1848 wandte sich Hecker in der Zweiten Badischen Kammer dringend gegen eine Verlegung von Bundestruppen nach Baden, die einen Einmarsch französischer Revolutionäre verhindern sollten, aber sich auch gegen einen potentiellen Aufstand in Baden richteten. Das „gährende Volk in Schlesien, in Preußen, in Baden“ wolle keine Soldaten, sondern militärische Ersparnisse und den Kampf gegen Armut.⁴⁶ Am nächsten Tag wurde der Redakteur der Konstanzer *Seeblätter*, Josef Fickler, von dem Kammerabgeordneten Karl Mathy auf dem Karlsruher Bahnhof festgenommen: Fickler war ein populärer Vertreter der republikanischen Sache und Hecker erkannte, dass sich Mathys Tat prinzipiell gegen alle Vertreter des Republikanismus richtete.⁴⁷

Hecker wie auch Struve glaubten, einen aus ihrer Sicht konterrevolutionären Coup verhindern zu müssen, sie beschlossen daher, unverzüglich eine gewaltsame Volkserhebung auszurufen mit dem Ziel, den Großherzog abzusetzen und in Baden die Republik zu errichten. Hecker begab sich nach

deutschen Vorparlament 1848“. *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 27 (1979), Heft 12, 1163.

43 Struve. *Geschichte der drei Volkserhebungen*, S. 30.

44 Zitiert nach Obermann. „Die Auseinandersetzungen“, S. 1164.

45 Obermann. „Die |Auseinandersetzungen“, S. 1170. Dokument 2, Brief von Arnold Duckwitz an den Bremer Senatspräsidenten vom 5. April 1848.

46 Zitiert nach Freitag. *Friedrich Hecker: Biographie eines Republikaners*, S. 117.

47 Vgl. Alfred Diesbach. „Josef Ficklers Rolle in der dritten badischen Volkserhebung“, in: *Badische Heimat. Mein Heimatland*, 54/2 (1974), S. 193-220, hier S. 198.

Konstanz, wo er am 12. April die Republik ausrief und versuchte, ein Kontingent Bewaffneter um sich zu scharen. Struve tat das Gleiche in Überlingen und Stockach und Georg Herwegh versprach, seine *Deutsche Legion* von Frankreich nach Baden zu bringen. Alle drei Kontingente wollten getrennt nach Karlsruhe marschieren, um dort mit vereinten Kräften die Regierung des Großherzogs zu stürzen. Sie hofften auf Unterstützung der Bevölkerung und auf Überläufer aus der badischen Armee, deren Soldaten mit dem Regime sehr unzufrieden waren. Zahlreiche widrige Umstände verhinderten den Erfolg dieses Aufstands: Trotz verbaler Begeisterung war der aktive Einsatz sehr enttäuschend: Der Einmarsch hessischer und württembergischer Truppen und miserable Wetterverhältnisse erzwangen Kursänderungen und verhinderten das Zusammentreffen der drei Truppenteile. Am 20. April kam es zu einem Gefecht regulärer hessischer und badischer Truppen gegen Heckers Einheit. Zwar fiel der General der Bundestruppen, Friedrich von Gagern, aber Heckers Leute wurden vernichtend geschlagen, bald danach unterlagen auch die anderen Kontingente. Ende April galt die Revolution als gescheitert, ihre diversen Anführer, Hecker, Struve, Herwegh und Franz Sigel flohen ins Schweizer Exil.

Eine Untersuchung des Heckeraufstands ist nicht Ziel dieser Studie, es genügt der Hinweis, dass der Aufstand Hecker zu einer mythischen Figur machte, im Volk glühend verehrt, aber von den liberalen Parlamentariern, selbst auf der linken Seite (Robert Blum, Andreas Gottschalck) wegen seiner übereilten Aktion kritisiert. In der Literatur der Zeit hat sich der Aufstand mehrfach niedergeschlagen, so etwa in Freiligraths „Ein Lied vom Tode“ und in „Trotz alledem“⁴⁸, am stärksten und sarkastischsten aber in Herweghs „Das Reden nimm kein End“, in welchem dieser das „Parla – Parla – Parlament“ wegen seines fruchtlosen „Parlierens“ verspottet und gegen Bassermann, Welcker und Mathy zu Felde zieht. Noch deutlicher aber nimmt Herwegh in seinem Gedicht „Für Hecker“⁴⁹ Partei für den Aufstand in Baden, er vergleicht Hecker mit Hutten, dessen Wahlspruch „attempto“ er auf Hecker ummünzt. Der zweite Teil des Gedichts enthält dunklere Töne: Herwegh erkennt, dass „Die Republik verblutet“, die Freiheit wird von Sklaven „Geschändet und entweiht“ und den liberalen Kompromisspolitikern schallt

48 *Ferdinand Freiligraths Werke in neun Bänden*, hg. von Eduard Schmitt-Weißenfels. Berlin, Leipzig: T. Knauer Nachf. [1905], Bd. V, S. 34-36 und S. 536-38.

49 Georg Herwegh. *Werke und Briefe*, hg. von Volker Giel. Bielefeld: Aisthesis, 2005, Bd. I, S. 260-61 und Bd. II, S. 8-9.

der „Fluch aus der Armut Mund!“ entgegen. Hecker erläuterte seine revolutionären Ziele in seiner Abhandlung zur badischen Volkserhebung. Bereits im ersten Kapitel formuliert er sein auf den Menschenrechten fussendes Grundanliegen: „Jeder Mensch tritt mit gleichen Rechten und Ansprüchen in diese Welt, jeder hat dieselbe freie Bestimmung des Willens.“⁵⁰ Hecker geht es dabei nicht nur um politische Rechte. Er weiß zwar, dass auch in einer Republik Armut herrschen kann, aber es gebe dort nicht „das empörende Schauspiel hohlen, kostspieligen Prunkes und fürstlicher Verschwendung neben den Hütten, welche der Würgeengel des Hungers besucht“ (3). Als Ausweg aus solcher Drangsal fordert er Gewalt, die er aus den Menschenrechten ableitet: „Gegen die Gewalt ist Gewalt zu setzen ein Recht der Natur, und das angeborne Menschenrecht und Menschenwürde können nicht verloren gehen durch eine zeitweise Bewältigung“ (4). Er beruft sich auf gewaltige Aktionen in der Vergangenheit: In England die Enthauptung Karls I., in Frankreich jene Ludwigs XVI. oder die Verjagung Karls X. und Ludwig Phillips. Er verachtet den 1815 auf dem Wiener Kongress beschlossenen Bundestag, dessen patriarchalische Ordnung „uns ein ewiges unveräußerliches Menschenrecht“ vorenthalte (5). Die Fürstenherrschaft nämlich schaffe nicht „mehr Recht, mehr Freiheit, mehr Achtung, mehr Wohlstand, weniger Beamtendruck und Gewerbeverkümmern“ (5), alles Dinge, die Hecker konkret mit dem Programm der Menschenrechte verbindet und die durch Wissenschaft, Handwerk und Gewerbe uns aus der „Vormundschaft“ der Fürsten befreit hätten. Jetzt nämlich sei ein Fürst „ein überflüssiges Ding“ (6), die Freiheit aber „ein unveräußerliches Gut“, keiner dürfe „über des Anderen Freiheit verfügen“ (70). Vergleiche mit Nordamerika und der Schweiz hätten zu der Erkenntnis geführt: „So wie die Fürstenherrschaft von Anfang Vernunft- und Menschenrecht zuwider ist, so ist sie für die materielle Wohlfahrt ein beständiger Aderlaß am Volksbürger“ (9).

Die zitierten Passagen erinnern an Georg Büchners *Hessischen Landboten*, der durch Zahlen und andere Fakten zu belegen suchte, in welche Knechtschaft die Bürger durch Fürstenherrschaft gelangt waren.⁵¹ Im Gegensatz zu den meisten Mitarbeitern des *Staats-Lexikons* betrachtet Hecker England als

50 Hecker. *Die Erhebung des Volkes in Baden für die deutsche Republik im Frühjahr 1848*. Basel: Schabelitz, 1848, S. 2. Belege zu weiteren Zitaten im Text in Klammern als Seitenzahl.

51 Hans-Joachim Hahn. „Gibt Geld Geltung?“ In: Jutta Nickel (Hg.), *Geld und Ökonomie im Vormärz. Forum Vormärz Forschung, Jahrbuch* (2013), S. 119-22.

ein abschreckendes Beispiel. Dort nämlich herrsche der „Mißstand enormer Schwelgerei und herzerreißender Armuth“ (10). Mit Blick auf die deutschen Verhältnisse beschuldigt er den Fünfzigerausschuß und das Vorparlament, insbesondere Mathy, Gagern, Gervinus, Bassermann und Welcker; sie alle seien am Mißlingen des badischen Experiments schuld, sie hätten sich gegen eine Republik ausgesprochen, gegen eine „Erklärung der ersten Menschenrechte und Grundsätze, ohne welche eine Volksfreiheit nicht denkbar ist“ (24). In einer Rede aus jener Zeit verweist Hecker auf Struves Antrag, der ebenfalls die Menschenrechte gefordert und sich gegen ein Bundesoberhaupt gewandt habe.⁵² Die Anerkennung eines solchen Oberhauptes nämlich nehme dem Vorparlament *de facto* seine Autonomie. In seiner Schrift zur *Erhebung des Volkes in Baden* nennt er den gesamten Vormärz eine „Epoche der Schande“ und spottet über das gesamtdeutsche Gefasel des Hambacher Festes von 1832/33, wo feierliche Reden von „der Liebe zum Volke, zur Verfassung und verfassungsmäßigen Freiheit überflossen“ (15), wo man aus Angst vor einer französischen Invasion viel „von des Deutschen Vaterland, vom freien Rhein, der Einheit Deutschlands und anderen fabelhaften Dingen“ gesungen habe, die „Einkerkerung Weidigs und der übrigen deutschen Republikaner“ (16) aber stillschweigend hinnahm. Jeder, „dessen Herz voll ist von politischer Wahrhaftigkeit, der das Volk als die Quelle alles Rechts und aller Wohlfahrt erkennt, der mußte ausrufen: kein Heil und keine Wahrheit, keine Gerechtigkeit und kein Bestand des Rechtes außer der Republik“ (16). Damit aber hat Hecker das „Tischtuch“ zwischen sich und den Liberalen zerschnitten, seine weitere politische Arbeit hatte keine Aussicht mehr auf Erfolg. Es ist beachtlich, wie deutlich Hecker die Gefahren erkannte, die der Demokratie drohten, wie klar er voraussah, wie das Paulskirchenparlament schließlich seine freiheitlichen Forderungen den fürstlichen Versprechen einer deutschen Nation opfern würde.

Hecker kommentierte die weiteren Ereignisse in Baden und Frankfurt aus seinem Schweizer Exil, hatte aber kaum noch Hoffnung auf eine republikanische Lösung und wanderte noch im September nach den Vereinigten Staaten aus, wo in Belleville bereits eine Anzahl deutscher Republikaner eine neue Existenz aufzubauen versuchten. Bellevilles Einwohnerschaft bestand um 1870 zu neunzig Prozent aus Deutschen, die demokratische Tendenz der meist besser gebildeten Einwohner erkennt man zum Beispiel an dem 1855

52 Hecker. „Für die Permanenz des Vorparlaments“ (1848). In: Wende (Hg.). *Politische Reden* Bd. I, S. 292-95, hier S. 293.

gegründeten Belleville-Sängerbund oder der *German Library of St. Clair County* von 1836. Die Tätigkeit dieser freiheitlich gesinnten Exilanten ist lange nicht ausreichend gewürdigt worden, man muss bisweilen noch immer auf Studien der fünfziger Jahre zurückgreifen.⁵³ Während der Abfassung dieser Arbeit erschien das neueste Jahrbuch *Forum Vormärz Forschung*, das sich dem Thema Deutschland und die USA während des Vor- und Nachmärz widmet. Besonders hilfreich sind die sehr ausführliche Liste an Forschungsliteratur und die detaillierten Hinweise zu konstitutionellen Themen bei der Entwicklung der USA⁵⁴, während Angaben zu Hecker eher spärlich sind. In Amerika waren die „Exil-Deutschen“ als „Forty-Eighters“ oder „Red Republicans“ bekannt, bisweilen auch als „Latin Farmers“ wegen ihrer humanistischen Bildung, wobei impliziert wird, dass ihre landwirtschaftlichen Kenntnisse deutlich ihrer Universitätsbildung hinterherhinkten. Wenn man die Umtriebe dieser „Achtundvierziger“ studiert, könnte man fast glauben, sie hätten den deutschen Vormärz vollkommen nach Nordamerika exportiert. Sie gründeten Turnervereine, Sängerbünde, Lesegemeinschaften und eine Unzahl von meist in deutscher Sprache erscheinenden Zeitungen und Bibliotheken. Hecker publizierte eine Kurzbiographie Thomas Paines in den USA und übersetzte dort auch dessen *Rights of Man*. Die Achtundvierziger waren auch ganz wesentlich an der Gründung der *Republican Party* beteiligt, Hecker, Schurz, Sigel nahmen an den Gründungsversammlungen teil. Bei Wahlveranstaltungen, zunächst für den republikanischen Kandidaten John Charles Frémont, selbst eine romantische Heckergestalt, der aber bei der Präsidentschaftswahl dem Demokraten James Buchanan unterlag,

53 Die hier zitierten Beobachtungen sind vor allem folgender Publikation entnommen: Carl Wittke. *Refugees of Revolution. The German Forty-Eighters in America*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 1952. Eine neuere gute Zusammenfassung bietet auch Don Heinrich Tolzmann. *The German-American Experience*. Amherst, NY: Humanity Books, 2000. Vgl. auch Liane von Droste. *Dazwischen der Ozean. Biografien, Erinnerungen und Briefe von Deutschen in Amerika nach 1848*. Glienicke: Edition Steinlach, 2013.

54 Insbesondere der Artikel von Birgit Bublies-Godau und Anne Meyer-Eisenhut. „Verfassung, Recht, Demokratie und Freiheit. Die Vereinigten Staaten von Amerika als Modell, Ideal, Bild und Vorstellung“. In: *Jahrbuch Forum Vormärz Forschung* (2017), S. 11-63. Andere Artikel, etwa der von Harald Lönnecker, befassen sich zu sehr mit dem Einfluss der Burschenschaftler über einen weiten Zeitraum. Auch die Studie von Laura Nippel ist für diese Arbeit wenig ergiebig, da sie sich zu sehr auf organisatorische Themen beschränkt.

marschierten Turnervereine auf, die auf Deutsch die „Free Soil Marseillaise“ sangen.⁵⁵ Frémont veröffentlichte sein Programm auf Deutsch, zusammen mit der Verfassung der Vereinigten Staaten.⁵⁶ Die Parteinahme der Achtundvierziger für eine „republikanische“ Sache entsprach ihrem in Deutschland hart umkämpften republikanischen Anliegen; wie ihr Parteilied andeutet, ging es ganz wesentlich um die Verwirklichung der Menschenrechte – und im Amerika jener Zeit natürlich um die Befreiung der Sklaven.⁵⁷ Dies führte zu einer Gegenbewegung, die von den auch in republikanischen Kreisen vertretenen „Know-Nothings“ ausging, welche die Deutschen als „hair-lipped German revolutionaries“ oder als „the radical mustaches“ beschimpften und darauf bestanden, dass sie nach erfolgter Einbürgerung fünf Jahre lang kein Wahlrecht haben sollten. Hecker räumte dem „Know=Nothingismus“ keine echten Chancen ein, „weil diese Gruppe den wahren Grundsätzen des gleichberechtigten Menschen- und Christenthums zuwider“ sei.⁵⁸ Auch bei der Wahl Lincolns (1860) spielten die „Forty-Eighters“ eine bedeutende Rolle, Lincoln bezeichnete die „citizens of German origin as genuine lovers of liberty, not selfishly, but upon *principle*, – not for special classes of men, but for all men“.⁵⁹ Bei Lincolns Nominierung waren 42 Delegierte anwesend, darunter auch Hecker. Sie kamen mit Anweisungen ihrer Wähler, die ausdrücklich die absolute Gleichheit von gebürtigen und eingewanderten Amerikanern forderten, so dass die Republikanische Partei wählen musste zwischen „Eastern nativists and the German vote of the West“.⁶⁰

Nach der deutschen Reichsgründung kam es dann zu mehrfachen Spaltungen unter den Achtundvierzigern und die Diskussion um Fragen der Menschenrechte wich solchen, welche die Temperance-Bewegung betrafen. Für unser Thema ist die Schrift Gustav Struves von 1863 von Interesse. Er vertritt die Ansicht, „die sieben Millionen Deutschen, welche sich in den Vereinigten Staaten befinden [...] hätten der deutschen Heimath

55 „Arise, arise, ye brave! / And let our war cry be, / Free speech, free press, free soil, free men, / Fre-mont and liberty!“ Zitiert nach <https://www.loc.gov/resource/amss.as104150.0/?st=text>.

56 A. E. Zucker (Hg.) *The Forty-Eighters. Political Refugees of the German Revolution of 1848*. New York: Columbia University Press, 1950, S. 128.

57 Bereits 1829 setzte sich Karl Follen für die Befreiung der Sklaven ein und verlor daraufhin die *venia legendi* in Harvard. Vgl. Zucker. *The Forty-Eighters*, S. 168.

58 Zitiert nach Freitag, *Biographie*, S. 214.

59 Wittke. *Refugees of Revolution*, S. 214.

60 Wittke. *Refugees of Revolution*, S. 213, Anmerkung 42.

erhalten werden können, wenn sie dieselbe oder auch nur eine ähnliche Freiheit gehabt hätten, welche die Vereinigten Staaten Nordamerikas ihnen gewähren“.⁶¹ Speziell für die Jahre 1848-1852 bezieht er die Auswanderung „auf bestimmte, klar nachweisbare Maßregeln politischer Unduldsamkeit“, insbesondere „in denjenigen Landestheilen, welche die schwersten politischen Verfolgungen zu erleiden hatten“ (29). Interessant auch seine Schilderung der deutschen Brigade, die im amerikanischen Bürgerkrieg auf Seiten der Nordstaaten die Schlacht bei Bull Run (1861) entscheidend beeinflusste (51). Struve gibt auch Einblick in den Rückgang der Bevölkerung in Baden: Eine halbe Million Auswanderer hätten die Bevölkerung um den „Drittheil der Einwohnerschaft von 1848“ reduziert (71). Zu den bekanntesten Auswanderern unter den badischen Republikanern in die USA zählten Gustav Struve mit Frau, Lorenz Brentano, Hecker mit Familie, Franz Sigel, Wilhelm Weitling, Karl von Rotteck Junior und Karl Schurz.

Noch immer wird gelegentlich behauptet, Hecker habe aus verletztem Stolz oder Frustration der badischen Revolution den Rücken zugekehrt.⁶² Eingedenk seines Urteils, dass der gesamte Vormärz eine „Epoche der Schande“ gewesen sei, ist es jedoch nur konsequent, dass er die politischen Verhältnisse in Deutschland, wie sie sich auch nach 1848 weiterentwickelten, nicht akzeptieren konnte. In einer später verfassten Niederschrift beschreibt er das Frankfurter Vorparlament wie folgt: „Vergebens rief man das Beispiel Nordamerikas, Frankreichs und anderer Staaten an, die Feigheit und der Verrat spielten ihre Rolle und überantworteten die Revolution an die Monarchie“.⁶³ Auch nach der Reichsgründung kam in den deutschen Blättern immer wieder das Gerücht auf, Hecker wolle mit seiner Familie in die alte Heimat zurückkehren. Mehrmals hat Hecker betont, dass er nicht in einem Lande wohnen könne, wo die Grundrechte dem Bürger verwehrt seien, wo man sich als Untertan vor einem Fürsten bücken müsse. Noch 1867 erklärt er in einem der „gepfefferten Briefe“, „warum die Deutschamerikaner gegen Kleinstaaterei“ seien. In ihrer neuen Heimat nämlich hätten sie „den Vortheil eines weiten Horizontes“⁶⁴, selbst ihre Kinder sprächen ganz selbstverständlich und weltoffen über ferne Städte, da sie nicht durch enge

61 Struve. *Diesseits und Jenseits des Oceans*. Coburg: F. Streit, 1863, S. 28.

62 Diesbach. „Josef Ficklers Rolle in der dritten badischen Volkserhebung“, S. 193-220, hier S. 193-4.

63 Zitiert nach Vollmer. *Modelle zur Landesgeschichte*, S. 91.

64 Hecker. *Gepfefferte Briefe*. Mannheim: J. Schneider, 1868, S. 27.

Landesgrenzen in ihrer Freiheit eingeengt würden. Ähnlich äußert er sich über die Titelsucht der Deutschen. Die Kleinstaaterei verführe nicht nur zur Standesherrlichkeit, sondern auch zu einem prinzipiell kleinlichen Gebaren. Obgleich auch Hecker zunächst von dem allgemeinen Taumel anlässlich der Einigung Deutschlands hingerissen wurde, blieb er bei seiner Meinung über den „Grafen Bismarck“. Dieser habe „vortrefflich verstanden, die Situation zu benützen, Franzosenlärm und orientalische Frage zu pauken, um in rasender Eile der Zukunft des deutschen Volkes seinen modernen Cäsar aufzubrennen“. Den kommerziellen und industriellen Interessen habe man „einen Köder [...] hingeworfen, aber die Rechte des Volkes, *die Bill of Rights desselben* [habe man] *mit noblem Stillschweigen übergangen*“.⁶⁵ Man sieht, Hecker hat mit klarem Blick die „deutsche Katastrophe“ vorhergesehen, wie sie dann in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts über Deutschland hereinbrechen sollte. Sein Insistieren auf einer auf den allgemeinen Menschenrechten basierenden deutschen Republik, wie er dies in der Zeit des Vormärz formulierte, konnte erst hundert Jahre später Wirklichkeit werden.

65 Hecker, *Gepfefferte Briefe*, S. 86-87.